

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-285435](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285435)

VI. Bekanntmachung über den Anfang des neuen Schuljahres im September 1912.

A. **Anmeldungen** neu eintretender Schüler werden für Klasse VI (unterste Klasse)

Donnerstag, den 12. September, vormittags von 8—12 Uhr,

für die Klassen von V bis Ober II:

Donnerstag, den 12. September, nachmittags von 3—5 Uhr

im Hauptgebäude der Anstalt entgegengenommen. Die Anmeldung und Vorstellung der Schüler hat durch die Eltern oder deren erwachsene Stellvertreter zu erfolgen.

B. **Aufnahmebedingungen:**

I. **Lebensalter.** Wer in die unterste Klasse eintreten will, muß das **9. Lebensjahr** zurückgelegt und soll das 11. noch nicht überschritten haben. Danach bestimmt sich das Alter für die Aufnahme in die übrigen Klassen.

II. **Vorzulegen** sind bei der Anmeldung: ein **Geburtszeugnis** (nicht Taufschein), eine Bescheinigung über die erfolgte **Impfung** (für die über 12 Jahre alten Schüler über die erfolgte **Wiederimpfung**), sowie das **Abgangszeugnis** der zuletzt besuchten Schule beziehungsweise ein Zeugnis über **genossenen Privatunterricht**. (Ein **Geburtsschein** ist auch von denjenigen Schülern vorzulegen, welche in **Karlsruhe** geboren sind.)

III. **Vorkenntnisse für die Aufnahme.**

a. Als Vorkenntnisse für die Aufnahme in die unterste Klasse werden verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Übung im richtigen Niederschreiben vorgeschriebener deutscher Sätze, dabei Fertigkeit im Gebrauch der deutschen und lateinischen Schrift;
3. Kenntnis der vier Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1 bis 1000 in reinen und angewandten Zahlen.

b. Zur Aufnahme in eine höhere Klasse müssen die Kenntnisse dem Stand der Klasse in allen Fächern zur Zeit der Prüfung entsprechen. Wer von einer andern badischen Realschulanstalt kommt und ein ausführliches Abgangszeugnis dieser Schule vorlegt, ist von der Aufnahmeprüfung befreit. Zu diesen Realschulanstalten zählen auch die drei unteren Klassen der Realgymnasien und Realprogymnasien, in denen der Lateinunterricht mit dem 4. Jahreskurse beginnt.

c. **Schulgeld.** Das Schulgeld beträgt jährlich für alle Klassen **84 M.**; es ist in 3 Teilen zu bezahlen und zwar je ein Drittel auf 1. November, 1. Februar und 1. Juni. Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt, voll (d. h. für das ganze Dritteljahr) zu entrichten; der Anspruch wird 2 Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Bedürftige Schüler, welche nach Betragen und Fleiß für würdig befunden werden, können auf schriftliches Gesuch, welches an die Direktion der Schule zu richten ist, durch den Beirat ganz oder teilweise von der Bezahlung des Schulgeldes befreit werden.

C. Die **Aufnahmeprüfungen** finden statt:

Freitag, den 13. und Samstag, den 14. September, jeweils morgens 8 Uhr.

D. **Eröffnung des Unterrichts.** Alle Schüler versammeln sich in ihren Klassenzimmern:

Samstag, den 14. September, morgens 8 Uhr.

Karlsruhe, 1. Juli 1912.

Großherzogliche Direktion:

Burger.